Zeitschrift: NIKE-Bulletin

Herausgeber: Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe

Band: 11 (1996) **Heft:** 3: Bulletin

Rubrik: Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

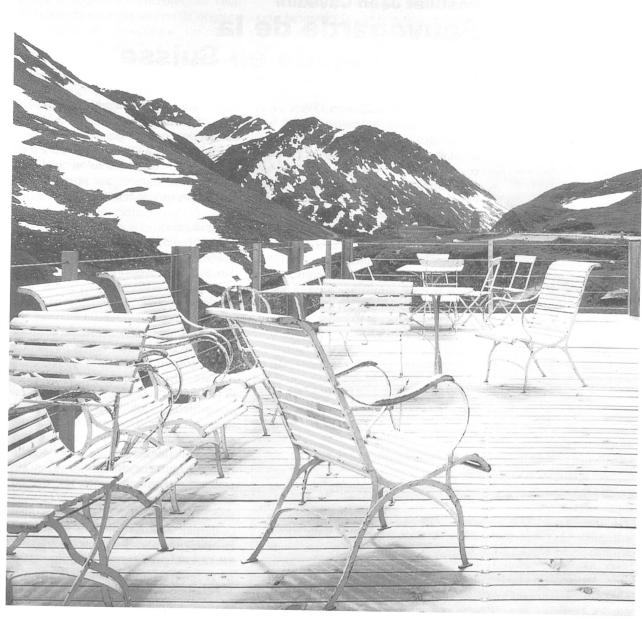
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

■ Aktuell



Hotel Furkablick: Aussichtsterrasse.



Fachgerechte Restaurierung durch den Architekten Rem Koolhaas.

Die Auszeichnung: das historische Hotel/Restaurant des Jahres 1997

Die Landesgruppe Schweiz des ICOMOS (International council on monuments and sites, deutsch: Internationaler Rat für Denkmalpflege) hat am 18. September im Gasthof Gyrenbad erstmals die Auszeichnung «Das historische Hotel/Restaurant des Jahres» verliehen. Die in Zusammenarbeit mit dem Schweizer Hotelier-Verein, Gastrosuisse und Schweiz Tourismus verliehene Auszeichnung bezweckt die Förderung der Erhaltung von Hotels und Restaurants in ihrem historischen Bestand sowie die Aufklärung der Fachleute, Eigentümer und der breiten Öffentlichkeit über die Pflege und Restaurierung historischer Hotels und Gaststätten in der Schweiz.

Die jährlich verliehene Auszeichnung geht an Eigentümer/Hoteliers, die ihre historischen Gebäude nach denkmalpflegerischen Grundsätzen gepflegt und erhal-

ten haben. Es können sowohl Massnahmen im engeren denkmalpflegerischen Sinne als auch Um-, An- und Erweiterungsbauten bestehender Hotels und Gaststätten ausgezeichnet werden. Der Preis wird im voraus als Auszeichnung für das nächstfolgende Jahr verliehen.

Für die Ausschreibung der Auszeichnung «Das historische Hotel des Jahres 1997» sind insgesamt 22 Bewerbungen in den Kategorien Restaurants, Hotels und Gasthäuser sowie Grand Hotels eingereicht wor-

den. Die Jury, bestehend aus Mitgliedern der Arbeitsgruppe «Tourismus und Denkmalpflege» von ICOMOS Schweiz, des Schweizer Hotelier-Vereins, von Gastrosuisse, Schweiz Tourismus und weiteren beigezogenen Experten, hat nach zwei Sitzungen folgende Beschlüsse gefasst:

Die Auszeichnung «Hotel des Jahres 1997» wird dem Gasthof Gyrenbad, 8488 Turbenthal, zuerkannt.

Der Gasthof Gyrenbad, ein in mehreren Etappen gewachsener Gebäudekomplex mit den ältesten Bauteilen aus dem frühen 17. Jahrhundert, erhielt in den Jahren 1990-1992 eine gesamtheitliche Instandstellung. Dabei wurde Historisches fachgerecht restauriert; neue Teile, wie die Beleuchtung in der Gaststube, die gesamte Küche, die Badezimmer oder die Erschliessung im Hauptbau, wurden in zeitgenössischer Form hinzugefügt. Der Eindruck eines über Jahrhunderte immer wieder baulich angepassten Betriebes blieb dabei vorbildlich erhalten. Weitere Substanz ist als Reserve (im Westflügel) noch vorhanden und soll erst im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten saniert werden. Die Jury würdigt besonders den Umfang und das Gesamtkonzept der in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege erfolgten Umbau- und

> Umnutzungsmassnahmen, die im Einklang mit den finanziellen Möglichkeiten legt wurden. Nicht zuletzt wird der Einbezug der näheren Gartenanlage und der landschaftlichen Umgebung in die Gesamtrestaurierung als sehr positiv gewertet. Hervorgehoben wird schliesslich, dass die Kultur des Betriebes heute auf dem historischen Bestand aufbaut. Obschon heutzutage der Badebetrieb eingestellt ist, fühlt sich der Gast im Restaurant, im Seminarraum oder an

der Hochzeitstafel wohl, umgeben von einem eindrucksvollen, auf historischer Substanz gründenden Ambiente.

Dem Hotel Furkablick, Furkapasshöhe, 6491 Realp, wird eine Auszeichnung zuerkannt «für die fachgerechte Restaurierung und die innovative Renovation des Passhotels».

Das in mehreren Etappen seit 1892 entstandene Passhotel wurde seit 1989

Résumé

Le 18 septembre 1996, pour la première fois, la distinction «Restaurant / hôtel historique de l'année» a été décernée par la Section nationale suisse de l' ICOMOS en collaboration avec la Société suisse des hôteliers. Gastrosuisse et Suisse-Tourisme. Cette distinction qui sera attribuée chaque année comprend les catégories suivantes: restaurants, hôtels, auberges et grands hôtels. Elle récompense les propriétaires et les hôteliers qui entretiennent et conservent leurs bâtiments historiques en respectant les principes de la conservation des monuments historiques. Les distinctions pour 1997 ont été attribuées aux établissement suivants: Gasthof Gyrenbad à Turbenthal pour l'ensemble des mesures de transformation et de reconversion entreprises en collaboration avec le service cantonal de conservation des monuments historiques, Hotel Furkablick pour la restauration professionnelle et la rénovation innovative du Passhotel, Café du Petit-Paris à la Chaux- de-Fonds pour la rénovation intérieure de qualité, Grand Hotel Locarno pour la conservation de l'identité historique du bâtiment.

Die jährlich verliehene **Auszeichnung geht** an Hoteliers, die ihre historischen Gebäude nach denkmalpflegerischen Grundsätzen gepflegt und erhalten haben



Grand Hotel Locarno.

auf der Basis eines vom holländischen Architekten Rem Koolhaas ausgearbeiteten Projekts restauriert und renoviert. Der östliche Teil des Gebäudes (1903 erstellt) wurde dabei inklusive der Inneneinrichtungen sorgfältig restauriert. Im Westbau führte der Architekt mehrere Interventionen aus, wobei konsequent moderne Materialien und Ausdrucksweisen zur Anwendung gelangten; die Architektursprache ist dabei karg und minimalistisch, der kargen Umgebung und der wilden Natur auf 2'427 Meter über Meer entsprechend.

Dem Café du Petit-Paris, Rue du Progrès 4, 2300 La Chaux-de-Fonds, wird eine Auszeichnung zuerkannt «pour la qualité de sa rénovation intérieure obtenue avec une grand économie de moyens».

Die Renovation des Café du Petit-Paris war die kleinste im Rahmen der Auszeichnung zu beurteilenden Restaurierungsmassnahmen. Die Wiederherstellung des alten inneren Dekors zeigt aber eindrücklich, wie denkmalpflegerische Massnahmen mit kleinem Aufwand grosse Wirkung erzielen können.

Dem Grand Hotel Locarno, Via Sempione 17, 6600 Locarno, wird eine Auszeichnung zuerkannt «per gli sforzi volti a preservare l'identità storica dell'edificio».

Das Grand Hotel Locarno ist einer der wenigen noch erhaltenen Betriebe aus der Zeit der Belle Epoque des Schweizer

Café du Petit-Paris.





Tourismus, der noch nicht «generalsaniert» worden ist. Der Gebäudekomplex von 1875 ist noch beinahe vollständig erhalten, inklusive der (vor Jahren beim Bahnhof von Bauten beschnittenen) Parkanlage. Besonders erwähnenswert ist die erhaltene Treppen- und Erschliessungsanlage, die zu den wertvollsten in schweizerischen Hotels gehört. Die späteren Einbauten (Lift, WC und Bäder in den Zimmern) sind stets der vorhandenen Substanz untergeordnet worden. Positiv wird die Erhaltung zahlreicher Elemente des ursprünglichen Baus (z. B. die Fensterscheiben) bewertet sowie die Tatsache, dass die Zimmer mit «Klassikern» der Möbelgeschichte (Mies van der Rohe,

Breuer, Le Corbusier) ausgestattet worden sind. In der Werbung des Hotels wird der historische Charakter der Anlage erklärt und herausgestrichen, der historische Bestand dient als Marketingsegment. In Anbetracht der Tatsache, dass die Jury keine besonderen Restaurierungsund Umbauarbeiten in den letzten Jahren feststellen konnte, aber dennoch die besonderen Verdienste um die Erhaltung der historischen Substanz in diesem Hotel würdigen wollte, erachtet sie die Verleihung einer Auszeichnung als Anerkennung (und Ansporn) für die Erhaltung als gerechtfertigt.

Dr. Roland Flückiger, Wyderrain 3, 3012 Bern Gasthof Gyrenbad.



Wiederhergestellte Inneneinrichtung.

Vernehmlassung Unidroit – Ja zur Ratifikation

Die zunehmende internationale Mobilität, die damit zusammenhängende länderübergreifende Kriminalität und die immer raffinierteren Methoden des Kunstraubs und -schmuggels, erfordern rasche und rechtlich wirksame Schutzmassnahmen. Die Unidroit-Konvention vom 24. Juni 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter ist ein wirksames Instrument zur Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers. Sie regelt auf internationaler Ebene die Rückgabe von Kulturgütern, welche durch Diebstahl, Raubgrabungen oder rechtswidrige Ausfuhr abhanden gekommen sind. Die Unidroit-Konvention wird durch die Ratifikation zu direkt anwendbarem Recht und ist nicht rückwirkend: Sie erfasst also nur jene Kulturgüter, die nach ihrer Ratifikation gestohlen, illegal ausgegraben oder rechtswidrig ausgeführt worden sind.

Überwiegend positives Vernehmlassungsergebnis

Der Bundesrat hatte das Eidgenössische Departement des Innern am 17. Januar 1996 ermächtigt, bei den Kantonen, Parteien und weiteren interessierten Kreisen eine Vernehmlassung über die Ratifikation der Unidroit-Konvention durchzuführen. Die Vernehmlassenden wurden eingeladen, die Frage zu beantworten, ob die Schweiz die Unidroit-Konvention ratifizieren soll.

Eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlassenden hat sich für die Ratifikation der Unidroit-Konvention ausgesprochen: 23 Kantone, die CVP und die SPS, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, die interkommunalen und interkantonalen Organisationen, die überwiegende Mehrheit der kulturellen Organisationen, die Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, die kirchlichen Organisationen und die Frauenorganisationen. Sie begrüssen es, dass der Bundesrat einen weiteren, konsequenten Schritt einleiten will, um die beunruhigende Zunahme von Missbräuchen im internationalen Kulturgütertransfer zu unterbinden. Die Unidroit-Konvention wird als ein griffiges Mittel zur Bekämpfung solcher Missbräuche anerkannt. Ihre Ratifikation drängt sich aus ethischen, juristischen und kulturpolitischen Gründen auf. Ein Verzicht auf ihre Ratifikation würde wegen des Fehlens wirksamer Schutzmechanismen in der Schweiz die Sogwirkung für dubiose Geschäfte noch verstärken.

Gegen eine Ratifikation sprechen sich die Kantone Bern, Basel-Stadt und Genf, die FDP und die SVP, der Vorort, der Schweizerische Gewerbeverband sowie die Organisationen des Kunsthandels aus. Ihrer Beurteilung zufolge schiesst die Unidroit-Konvention über das Ziel hinaus; sie sei kein geeignetes Instrument, um den Ausgleich der vielfach stark divergierenden Interessen in dieser komplexen Materie zu gewährleisten. Es seien grosse Beeinträchtigungen für den Handel und das Sammeln zu befürchten.

Kantone von Unidroit überzeugt

Nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Kantone weist die Unidroit-Konvention einen überzeugenden Weg zur Lösung eines dringenden Problems des internationalen Schutzes von Kulturgütern. Sie erlaube es den Staaten, ihr kulturelles Patrimonium besser zu schützen und wird insofern auch als gelungene internationale Verlängerung des kantonalen Rechts zum Schutz von Kulturgütern angesehen. Sie wird als notwendiges und effizientes Instrument angesehen, den Missbräuchen im internationalen Kulturgütertransfer beizukommen. Die Kantone sind als die wichtigsten Träger der Kulturkompetenz zur Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben in dieser Materie und zum Schutz ihres Patrimoniums darauf angewiesen, dass der Bund die notwendigen internationalen Instrumente bereitstellt. Nicht zuletzt wegen ihres Reichtums an archäologischem Kulturgut sind die Kantone dringend auch international auf einen erhöhten Schutz angewiesen.

Museen überwiegend Befürworter – Sammler zwiespältig

In bezug auf die Museen und Sammler ergibt das Ergebnis der Vernehmlassung ein differenziertes Bild: Der Verband der Museen der Schweiz (VMS), der als Dachverband über 500 Museen umfasst, der Conseil International des Musées (ICOM

Résumé

Le 17 janvier 1996 les cantons, les partis politiques et d'autres milieux intéressés ont été invités à se prononcer sur la ratification de la Convention d'Unidroit du 24 juin 1995 sur les biens culturels volés ou illicitement exportés. Une très large majorité des participants à la procédure de consultation se sont déclarés favorables à la ratification de la convention et ont

Schweiz), der über 700 Museumsfachleute vereinigt und einzelne Museen, die spontan geantwortet haben, stehen der Unidroit-Konvention positiv gegenüber. Ein grosser und gewichtiger Teil der Museen spricht sich also für eine Ratifikation und die von der Konvention geforderte Sorgfaltspflicht bei Erwerbungen aus; diese entspricht im übrigen den ICOM-Richtlinien. Die Gegner sind vor allem bei den Kunstmuseen konzentriert; sie befürchten, dass eine Ratifikation zu einer einschneidenden Beschränkung ihrer Tätigkeit führen werde.

Die Schweizerische Vereinigung der Kunstsammler (SVK), die grösste und wichtigste Vereinigung privater Sammler, spricht sich entschieden gegen die Konvention aus. Für Museen und Sammler werde sich eine Ratifikation in schwerwiegender Weise auswirken, weil sich diese zwangsläufig in die Diskretion zurückzögen. Dies laufe dem erklärten Ziel der Konvention zuwider, die Transparenz des Kunsthandels zu erhöhen. Die Schweizerische Numismatische Gesellschaft (SNG) hingegen spricht sich klar für eine Ratifikation aus. Die Konvention stelle eine sichere Grundlage für jeden Sammler dar. Die Vorteile in bezug auf ein geregeltes Verfahren und die Rechtssicherheit seien deutlich höher, als mögliche Nachteile für Sammler und Händler. Schliesslich sprechen sich auch zwei wichtige Privatsammler, die spontan geantwortet haben, entschieden für eine Ratifikation aus.

Kunsthandel einhellig dagegen

Die primär wirtschaftlich von einer neuen Regelung betroffenen Vernehmlassenden des Kunsthandels sprechen sich einhellig gegen eine Ratifikation aus. Eine Ratifikation würde zu einer Behinderung des freien Kunstmarkts führen. Dabei würden die

Sammler stark verunsichert, was den gesamten Handel gefährde; der Kunsthandel sei eine wirtschaftlich sensible Branrestriktiver che: Die Einführung Rechtsbestimmungen lasse die Umsätze schnell und nachhaltig zurückgehen.

Archäologen und Ethnologen dringend auf Unidroit angewiesen

Die meisten Archäologen und die Ethnologen sind eindeutig für eine Ratifikation. Wegen archäologischer Raubgrabungen und des illegalen Handels mit solchen Gütern entstünden irreparable Schäden. Dabei liege es in der Natur der Sache, dass archäologische Objekte unregistriert und undokumentiert aus dem Boden kämen. Deshalb bedürfen diese Obiekte eines besonderen Schutzes. Der illegale Handel mit archäologischen Gütern schüre die Raubgrabungen und dadurch auch die Zerstörung des Fundzusammenhangs. Eine klare Regelung wie die Unidroit-Konvention sei deshalb dringend notwendig.

Unterzeichnung der Unidroit-Konvention

Der Bundesrat hat das Resultat der Vernehmlassung als Aufforderung gewertet, die Unidroit-Konvention zu unterzeichnen, weil Handlungsbedarf sowohl aus kulturpolitischer wie auch aussenpolitischer Sicht besteht. Deshalb hat er die Schweizerische Geschäftsträgerin ad interim in Rom beauftragt, die Unidroit-Konvention innerhalb der gesetzten Frist vom 30. Juni 1996 zu unterzeichnen. Mit dieser Unterzeichnung will die Schweiz ein innen- wie aussenpolitisches Zeichen setzen und ihre aktive Rolle bestätigen, die sie bei den Vorarbeiten zur Unidroit-Konvention und an der diplomatischen Konferenz im Juni 1995 gespielt hat.

Die Schweiz gehört seit dem 26. Juni diesen Jahres - unter anderem mit Italien, approuvé les mécanismes de protection qu'elle propose: 23 cantons, le PDC et le PSS, l'Union syndicale suisse, les organisations intercommunales ou intercantonales, la très grande majorité des organisations culturelles (surtout les organisations des musées, les archéologues et les ethnologues), ainsi que les organisations ecclésiastiques, féminines et d'aide au développement, sont pour la ratification. Les cantons de Berne, de Bâle-Ville et de Genève, le PRD et l'UDC, le Vorort et l'Union suisse des arts et métiers, ainsi que les organisations des commerçants d'art, sont hostiles à la ratification de la Convention d'Unidroit. Le Conseil fédéral interprète les résultats de la consultation comme une invitation à signer la Convention d'Unidroit. Le Conseil fédéral a mandaté la chargée d'affaires intérimaire de la Suisse à Rome de la signer. Des motifs de politique culturelle et de politique étrangère militent, par ailleurs, en faveur de la ratification de la convention. Avec cette signature, le 26 juin, la Suisse a franchi un premier pas en direction des normes internationales en matière de transfert de biens culturels. Avec la ratification d'Unidroit la Suisse deviendrait un partenaire credible dans le domaine de la coopération internationale visant la lutte contre le transfert illicite des

Europarats-Konventionen von Malta und Granada in Kraft

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 23. Januar 1996 hat der Bundesrat das Europäische Übereinkommen zum Schutze des baugeschichtlichen Erbes von 1985 (Konvention von Granada) am 27. März 1996 unterzeichnet und gleichzeitig ratifiziert. Es ist am 1. Juli 1996 für die Schweiz in Kraft getreten. Ebenfalls auf Grund des Bundesratsbe-

schlusses vom 23. Januar 1996 hat der

Bundesrat das Europäische Übereinkommen zum Schutze des archäologischen Erbes (revidiert) von 1992 (Konvention von Malta) am 16. Januar 1992 unterzeichnet und am 27. März 1996 ratifiziert; am gleichen Tag hat er die Vorgängerkonvention von 1966 gekündigt. Das Übereinkommen wird am 28. September 1996 für die Schweiz in Kraft treten.

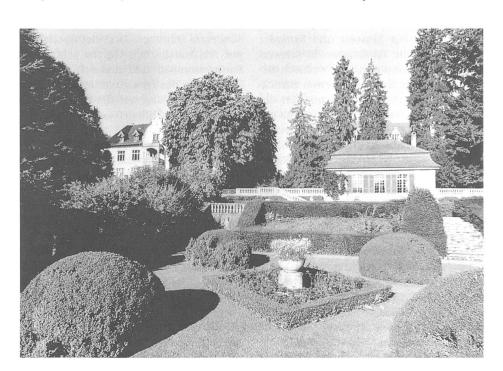
biens culturels.

Holland und Frankreich - zu den 22 Staaten, welche die Konvention bereits unterzeichnet haben. Als wirtschaftlich starker Staat ist die Schweiz bereits aus ethischen Gründen zur Solidarität mit den durch Raubgrabungen besonders geschädigten und nur mit schwachen Schutzmechanismen ausgestatteten Staaten der südlichen Hemisphäre verpflichtet. Kulturgüter dürfen nicht länger wie gewöhnliche Handelsware behandelt werden; dies zeigen zahlreiche internationale Vereinbarungen und auch die Rechtsprechung vieler Staaten der letzten 30 Jahre in diesem Bereich. Es hat ein tiefgreifender Gesinnungswandel stattgefunden, welcher die

rechtlichen Standards - die sich zunehmend international durchsetzen - entscheidend verändert hat. Mit der Unterzeichnung der Unidroit-Konvention hat die Schweiz einen ersten Schritt in Richtung der internationalen Normen auf dem Gebiet des internationalen Kulturgütertransfers unternommen. Mit der Ratifikation der Unidroit-Konvention würde sie ein glaubhafter Partner in der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers.

> Dr. jur. Andrea F. G. Raschèr Bundesamt für Kultur Hallwylstrasse 15, 3003 Bern

Gartenanlage der Villa Boveri, Baden.



Eine Liste historischer Gärten und Anlagen der Schweiz

Résumé

En 1971, le tout nouveau comité pour les jardins historiques de l'ICOMOS a demandé aux sections nationales d'établir une liste des jardins dignes d'être protégés. La «Charte des jardins historiques»

Schützen und pflegen kann man nur, was man kennt. Deshalb hat bereits 1971 das neugegründete Komitee für historische Gärten des ICOMOS die Landesgruppen beauftragt, Listen schützenswerter Gärten zu erstellen. 1981 wurde in der «Charta der historischen Gärten» von ICOMOS unter Artikel 9 erneut festgehalten: «Um historische Gärten schützen zu können, muss man sie zunächst erfassen und inventarisieren.»

Inzwischen ist auch in der Schweiz der Schutz von historischen Gärten und Anla-

gen sowie das Erarbeiten entsprechender Inventare in verschiedenen kantonalen Gesetzen explizit festgelegt worden, zum Beispiel im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (1992, § 203) «Schutzobjekte sind: ... wertvolle Park- und Gartenanlagen ...Über die Schutzobjekte erstellen die für die Schutzmassnahmen zuständigen Behörden Inventare.»

Der rasant fortschreitende Verlust historischer Gärten hat mehrere Ursachen: • Gärten sind aus lebendigem Material. Dies führt zu rascheren Veränderungen der gestalteten Form als bei Gebäuden.

- «Umbauten» sind mit ungleich kleinerem Aufwand als bei Gebäuden und meist ohne Baugesuch zu machen.
- Die zeitgenössische Gartenkultur ist nach dem Zweiten Weltkrieg auf den Nullpunkt gesunken. Als Folge wurden historische Gärten nicht als Kulturleistung anerkannt und deshalb auch nicht geschätzt und gepflegt.
- Denkmalpfleger tun sich schwer im Umgang mit Gärten, in denen sie primär Grundrisse, nicht Räume erkennen und deren Baumaterial, die Pflanzen, sie verunsichert. Oft fehlt ihnen eine kompetente Fachberatung.
- Der dauernde Aufwand in der Gartenpflege ist hoch und teuer.
- Gärten gelten sehr oft als Bauerwartungsland und werfen als Bauland eine hohe Rendite ab. Diese Sicht wird durch das Erb- und Steuerrecht unterstützt.

Die Erfassung muss also so rasch wie möglich geschehen. Die Arbeitsgruppe «Garten-

denkmalpflege» des ICOMOS hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit verwandten Organisationen eine erste einfache Liste historischer Gärten und Anlagen zu erstellen.

Die Gärten und Anlagen sollen gesamtschweizerisch und möglichst breit erfasst werden, denn nur vor dem Hintergrund einer Fülle kann der Einzelfall richtig beurteilt, die Spitzenleistungen und der gute Durchschnitt erkannt werden. Die Auswertung von Literatur, Inventaren, aber nicht von Archivalien und die Begehung der Gemeinden führen zur Auffindung der Objekte. Diese werden in der Regel nicht betreten. Das Listenblatt verlangt als Minimalangaben die Adresse, den Gartentyp, Angaben zur Entstehungszeit und ein Foto. Die Beantwortung weiterer Fragen ist fakultativ.

Mit der Liste werden drei Ziele verfolgt: Denkmalpflege-, Naturschutz- und Planungsämtern soll ein Anstoss gegeben werden, in ihrer Arbeit historische Gärten und Anlagen als Schutzobjekte zu berücksichtigen. Den betroffenen Ämtern wird ein Exemplar der kantonalen Liste überlassen, damit diese in den Arbeitsalltag einfliessen kann. In einem zweiten Schritt

kann die Liste zu einem rechtskräftigen Inventar ausgearbeitet werden.

- Die Liste bildet eine gesamtschweizerische Grundlage für die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte der Schweizer Gartenkultur und der Gartenkunst im allgemeinen.
- Aus den gesammelten Daten soll eine Publikation entstehen, die einer breiten Öffentlichkeit den Reichtum und die Vielfalt schweizerischer Gärten und Anlagen vorstellt. Diese Publikation könnte ein Beitrag zur Landesausstellung 2001 sein.

Mit den ersten Vorbereitungen zur listenmässigen Erfassung wurde 1992 begonnen. 1995, im Jahr der «Gartenkultur in der Schweiz», wurde der Pilotkanton

«Um historische

Gärten schützen

zu können, muss

man sie zunächst

erfassen und

inventarisieren.»

Aargau aufgenommen. Seit 1996 sind die Kantone Freiburg, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Tessin und Thurgau an der Arbeit. In diesem Herbst wird in 6 - 8 weiteren Kantonen mit den Vorbereitungen begonnen. Wir rechnen mit einer Bearbeitungszeit von 3 Jahren pro Kanton und hoffen, die Arbeiten gesamtschweize-

risch bis 2001 abschliessen zu können. Die Listenerfassung wird ehrenamtlich durch Mitglieder des Bundes Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen BSLA, dem Schweizer Heimatschutz und der SGGK geleistet.

Die ICOMOS-Arbeitsgruppe «Gartendenkmalpflege» hat das Projekt initiiert, hat die Organisationsstruktur einer nationalen und kantonalen Ebene aufgebaut, ist zuständig für die Aufnahmemethode, die Durchführung und die Finanzierung auf der nationalen Ebene. Die Kantonsleitung ist verantwortlich für den Kontakt zur nationalen Leitung und zu den kantonalen Amtsstellen sowie für die Durchführung der Aufnahmen in den Kantonen.

Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen hat die ICOMOS-Arbeitsgruppe «Gartendenkmalpflege» eine Anleitung zur Listenerfassung zusammengestellt, die bei folgender Adresse bezogen werden kann.

> ICOMOS-Arbeitsgruppe «Gartendenkmalpflege» Hauserstrasse 19, 8032 Zürich Tel: 01 251 22 55, Fax: 01 251 22 88 e-mail: guido hager@macworld.ch

de l'ICOMOS rédigée en 1981 stipule: «Pour pouvoir protéger les jardins historiques, il convient tout d'abord de les recenser et de les inventoriser.» La disparition très rapide des jardins historiques a plusieurs causes: les jardins sont composés de matériaux vivants ce qui implique des modifications constantes de la structure aménagée. la culture horticole contemporaine est pour ainsi dire inexistante après la seconde guerre mondiale, les jardins historiques n'ont donc de ce fait pas été recensés comme objets culturels, les conservateurs des monuments historiques ne sont pas habitués à s'occuper de jardins historiques, par ailleurs l'entretien des jardins est coûteux et souvent les jardins sont des terrains constructibles en puissance. L'objectif de l'ICOMOS est donc d'élaborer le plus rapidement possible, au niveau national, une première liste simple mais complète des jardins et parcs historiques. Cette liste doit être le point de départ pour l'élaboration d'un inventaire officiel, servir de base pour des travaux de recherche sur l'histoire de la culture horticole suisse et pour une publication qui, éventuellement en tant que contribution à l'Exposition nationale de 2001, sera susceptible de présenter à un large public la variété des jardins

suisses.

Aktuell







Prähistorische Siedlungsgruben in Trüllikon.



Frühmittelalterliches(?) Gräberfeld in Aeuast.

Résumé

Une des principales tâches des services archéologiques consiste à protéger les sites archéologiques d'éventuels dommages. Actuellement, compte tenu du nombre toujours plus important de constructions et de l'exploitation intensive du sol et des forêts, il arrive que de tels sites soient détruits par mégarde. Afin que ces lieux soient connus et donc respectés, il est nécessaire que soit réalisé un inventaire le plus complet possible des sites archéologiques. Pour ce faire, les archéologues disposent aujourd'hui de nombreuses méthodes de prospection qui sont

applicables sans inter-

Der Einsatz moderner Prospektionsmethoden bei der Suche und Erforschung archäologischer Fundstellen

Eine der Hauptaufgaben archäologischer Amtsstellen in der aanzen Schweiz besteht im Schutz archäologischer Fundstellen vor allfälliger Zerstörung. Falls dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich ist, müssen sie dafür sorgen, dass diese Überreste vergangener Zeiten wissenschaftlich untersucht und dokumentiert werden und die dabei erzielten Resultate wenigstens in schriftlicher Form der Nachwelt erhalten bleiben.

Im Rahmen ständig steigender Bauaktivitäten während der letzten Jahre, aber auch durch intensive land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, Kiesabbau und anderes, wurden aufgrund eines bisweilen ungenügenden Wissens über archäologische Fundstellen immer wieder Zeugnisse vergangener Zeitperioden zerstört, ohne dass die zuständigen Behörchende Massnahmen hätten ergreifen können.

Um dieser Entwicklung entgegentreten zu können, müssen die Kantonsarchäologien über ein möglichst umfassendes Inventar archäologischer Fundstellen verfügen. Für die Erstellung eines solchen Inventares bereits bekannter sowie neuer archäologischer Fundstellen stehen den Archäologen heute zahlreiche Prospektionsmethoden zur Verfügung, welche alle ohne grössere Bodeneingriffe erfolgen.

Bei der Suche nach bisher unbekannten Fundstellen, also in der ersten Phase archäologischer Prospektionstätigkeit, hat sich neben der konventionellen Methode der Gelände-bzw. Feldbegehungen der Einsatz von Luftbildprospektion als besonders erfolgreiche Vorgehensweise erwiesen. Bei nachfolgenden Detailunterden davon Kenntnis hatten und entspre- suchungen können dann mittels anderer

Methoden, z.B. durch geophysikalische Untersuchungen (Einsatz von Radar, Elektrik, Magnetik), die notwendigen Zusatzinformationen zu den einzelnen Fundstellen gewonnen werden.

Mit dem so gewonnenen Fundstelleninventar lassen sich nun rechtzeitig vor geplanten Bauvorhaben die notwendigen Schritte für eine allfällige Unterschutzstellung, Ausgrabung etc. des betroffenen Objektes in die Wege leiten.

Im Gebiet des Kantons Zürich wurde 1988 damit begonnen, die verschiedenen Prospektionsmethoden systematisch einzusetzen. Der Erfolg der ersten Jahre mit z.T. aussergewöhnlichen Resultaten (1) veranlasste die Kantonsarchäologie, diese Prospektionsmethoden als festen Bestandteil in die alljährlich laufenden Arbeiten zu integrieren.

Für das Luftbildprospektionsteam der 274-282. Kantonsarchäologie besteht dank einer optimalen Zusammenarbeit mit der Motorfluggruppe Zürich seit 1992 die Möglichkeit, jederzeit archäologische Luftbildflüge durchzuführen. Die aktuellen Befliegungen umfassen neben der eigentlichen archäologischen Luftbildprospektion auch die Erstellung von Luftbilddokumentationen für archäologische und denkmalpflegerische Belange.

Für Radar- und Widerstandsmessungen wurde ein selbstfahrendes Raupenfahrzeug entwickelt, welches ebenfalls seit längerem erfolgreich im Einsatz steht.

Andere Kantone, welche ebenfalls vollumfänglich Prospektion betreiben möchten, aber nicht über die Möglichkeiten verfügen, alle Arbeiten selbst durchzuführen, können der Kantonsarchäologie Zürich Aufträge für Luftbild- und geophysikalische Prospektion erteilen. Seit Frühjahr 1996 nutzen bereits diverse Kantone dieses Angebot.

(1) Leckebusch, J. und Nagy, P. (1994), Prospektionsmethoden in der Archäologie. In: Archäologie im Kanton Zürich 1987 - 1992, Zürcher Denkmalpflege. 12. Bericht, 1. Teil (Zürich und Egg), 252-271; ebenda: Leckebusch , J., Geophysikalische Prospektionsmethoden,

> Patrick Nagy Kantonsarchäologie Zürich

Weitere Interessenten melden sich bei: Kantonsarchäologie Zürich Walchestrasse 15, 8090 Zürich Konventionelle und Luftbildprospektion: P. Nagy, Tel. 01 259 54 00 Geophysikalische Prospektion: J. Leckebusch, Tel. 01 259 29 59

ventions importantes dans le sol. Dans le domaine de la recherche des sites encore inconnus, la prospection par photographie aérienne s'est jusqu' à présent révélée particulièrement utile. Depuis 1992, grâce à une collaboration optimale avec le club aéronautique de Zurich, le service archéologique de Zurich a la possibilité d'effectuer à sa convenance des vols lui permettant la réalisation de photographies aériennes des sites archéologiques. Le service archéologique de Zurich accepte depuis le printemps 1996 d'effectuer pour d'autres cantons des travaux de prospection par photographie aérienne et de recherche géophysique.

NIKE-BULLETIN 3/96 23 22 NIKE-BULLETIN 3/96